Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: GV Ziero/20/14926
Status: öffentlich

Federführend:

Bürgeramt

Datum: 10.11.2020

Verfasser: Gromm, Torsten

Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Sozialausschuss der Gemeinde Zierow

Gemeindevertretung Zierow

Finanzausschuss der Gemeinde Zierow

Sachverhalt:

Bei der Umsetzung der bisherigen Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. März 2020, ist aufgefallen, dass die Regelungen in § 8 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1, Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 nicht umgesetzt werden können. Die Gemeinde Zierow hat mit Erhebung von Kurabgaben ab 01. April 2019 die Strandgebühren gestrichen. Somit können auch keine Strafzahlungen bei Nichtentrichten von Strandgebühren erhoben werden. Entsprechende Regelung kann in der Kurabgabensatzung festgelegt werden. Aus diesem Grund wird empfohlen die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Satzung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Satzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Satzungsentwurf

Vorlage-Nr.: GV Ziero/20/14926 Seite: 1/1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Vom	20

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-
V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), wird nach Beschluss der
Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom20 nachfolgende 1. Satzung zur
Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde
Zierow beschlossen:

Art. 1

Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Der § 8 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - 1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 - 2. § 2 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 - 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 - 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nutzt;
 - 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 - 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
 - 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
 - 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
 - 9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) den Strand und / oder das Wasser verunreinigt;
 - 10. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher und Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung Sonnen-, Luft- und wasserbadet;
 - 11. § § Buchstabe j) am Strand außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze bzw. ohne Sondernutzungserlaubnis grillt;
 - 12. § 5 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und / oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
 - 13. § 4 ohne Genehmigung eine Sondernutzung ausübt;
 - 14. § 5 Abs. 3 am Strand oder im Wasser innerhalb der Saison reitet oder außerhalb der Saison im Wasser außerhalb des ausgewiesenen Hundestrand reitet;

- 15. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
- 16. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.				
Zierow, d	_20	(Siegel)		
Franz-Josef Boge				